



ÖKV -Windhunde Rennsportordnung

Die ÖKV – Windhunde Rennsportordnung regelt die Ausbildung der Rennhunde für den Windhunderennsport und die Abhaltung der nationalen Windhunderennen der Verbandskörperschaften des ÖKV. Für die Abhaltung von Internationale Rennen gilt das FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings. Die Administration der Internationalen FCI Windhunde Rennen wird in der ÖKV - Windhunde Rennsportordnung geregelt. Die ÖKV - Windhunde Rennsportordnung wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3. Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 28.1.2009 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale Windhunderennordnung.

Alle Änderungen wurden vom Vorstand des ÖKV am 21.12.2016 beschlossen, erhalten ihre Gültigkeit am 1.1.2017, ersetzen die bisherige nationale Rennsportordnung und werden fett / kursiv dargestellt.

Alle Personellen Funktionen sind geschlechtsneutral.

Als Vereine gelten alle ÖKV angehörigen Renn- oder Coursingvereine die sich mit der Ausbildung von Windhunden beschäftigen.

1. Zweck und Aufgaben der ÖKV Windhunde Rennsportordnung :

1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung des Windhunderennsportes im nationalen Wirkungsbereich die ÖKV - Windhunde Rennsportordnung. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung, Ausbildung und die Abhaltung von nationalen Windhunderennen innerhalb der Verbandskörperschaften des ÖKV und die Organisation und Administration von internationalen Windhunderennen durch die Verbandskörperschaften, gemäß dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings
2. Alle Rennen sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich zur sportlichen Steigerung der Fitneß und der Lebensqualität unsere Hunde. Es wird außerdem durch die gemeinsame sportliche Betätigung, die Mensch- Tierbeziehung stark gefördert, das mentale und körperliche Wohlbefinden gesteigert. Die Leistungsfähigkeit von Mensch und Hund wird positiv beeinflusst.
3. Bei Windhunderennen der VK können Ehrenpreise vergeben werden. (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden)
4. Geldpreise, Wertgegenstände u. a. das Wetten bei Internationalen und Nationalen Rennen in Österreich oder die Teilnahme an Rennen von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, sind verboten.

2. Tierschutz/ Renntierarzt:

1. Der Schutz der Rennhunde hat oberste Priorität. Bei allen Entscheidungen bei einem Rennen, sind das Wohl und die Gesundheit der Rennhunde in den Vordergrund zu stellen. Es ist das Recht jedes Hundebesitzers/Eigentümers seinen, nach vorheriger Verständigung des Rennleiters, jederzeit zurückzuziehen.
2. Bei allen Rennen (3. Abs.II.) A.) Pkt 1. und 2., AbsII.) B.) Pkt 1. – 3.) ist die Anwesenheit eines Renntierarztes zwingend vorgeschrieben. Der Renntierarzt wird vom Veranstalter bestellt, er muss während der gesamten Rennveranstaltung anwesend und einsatzbereit sein. Die gemeldeten Hunde sind vor Beginn der Veranstaltung vom Renntierarzt auf ihre Gesundheit zu kontrollieren und erst dann für das Rennen frei zugeben.



3. Bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen ist die Rufbereitschaft eines Renntierarztes vorgeschrieben.
4. Das Schiedsgericht muss Hunde, die vom Renntierarzt als krank oder verletzt gemeldet werden, sofort von der Veranstaltung bzw. aus dem Rennen nehmen (Siehe: Anhang Nr. 2 Aufgaben für den Renntierarzt).
5. Sollte ein gemeldeter und angenommener Hund nach einem Vorlauf vom Renntierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Rennen genommen werden, so ist dies vom Rennsekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Rennen ist als korrekt abgeschlossen zu bewerten.

3. Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Rennen:

I.) Termenschutz:

- 1. Anmeldungen für Internationale Rennen mit Vergabe des CACIL/FCI** sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI, bis spätestens 30. April des laufenden Jahres, für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.
- 2. Anmeldungen für nationale Rennen mit Vergabe des CCLA/ÖKV**, sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV, bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

II.) Art der Rennen:

A.) Internationale Rennen mit Vergabe des CACIL der FCI:

Für Internationale Rennen, gilt ausschließlich das FCI Reglement für Internationale Windhunderennen und Coursings. Sollten weniger als 6 Hunde pro Rasse am Start sein, wird kein CACIL vergeben. Eine eventuelle Teilnahme um das CCLA, muß wegen der Veröffentlichung im Rennkatalog, am Meldeschein vermerkt sein.

- 1. Internationale Österreichische Meisterschaft:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Den Titel "Internationaler Österreichischer Meister" erhält jeder "Erstplatzierte" der Rennklasse, wenn mindestens sechs Hunde gemeldet waren. Das Rennen ist nach dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings abzuhalten. Die nationalen Klassen nach 7. Pkt. 2 – 5 dürfen starten. Eine CCLA – Vergabe ist möglich.
- 2. Internationale Vereinsrennen:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Das Rennen ist nach dem FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und Coursings abzuhalten. Die nationalen Klassen nach 7. Pkt. 2 – 5 dürfen starten. Eine CCLA – Vergabe ist möglich.

B.) Nationale Rennen mit Vergabe des CCLA des ÖKV:

Für Nationale Rennen gilt ausschließlich die Nationale ÖKV - Windhunde Rennsportordnung.

- 1. Nationale Österreichische Meisterschaft:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Den Titel "Österreichischer Meister" kann in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV – Rennlizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren. Es gilt ausschließlich die Nationale ÖKV Windhunde Rennsportordnung. Eine CCLA – Vergabe ist möglich.
- 2. Nationale Landesmeisterschaft:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Den Titel "Landesmeister von" kann



in jeder Klasse nur der bestplatzierte mit ÖKV – Rennlizenz laufende Hund erhalten, wenn mindestens drei Hunde am Start waren. Es gilt ausschließlich die Nationale ÖKV - Windhunde Rennsportordnung. Eine CCLA – Vergabe ist möglich.

3. **Nationale Vereinsrennen/Stiftungsrennen/Trophy:** Zugelassen sind alle Windhunde, die eine gültige von der FCI anerkannte Rennlizenz besitzen. Es gilt ausschließlich die Nationale ÖKV - Windhunde Rennsportordnung. Der Stifter der Ehrenpreise bestimmt die Vergabebestimmungen. Diese sind in der Rennausschreibung bekanntzugeben. Eine CCLA – Vergabe ist möglich.
4. **Nationale Solorennen/Sololäufe: Es ist keine CCLA – Vergabe möglich!** Für die Solorennen ist kein Termenschutz erforderlich.
 - Der Veranstalter der Solorennen, kann die Teilnehmer, den Ablauf und die Vergabebestimmungen des Rennens, in Anlehnung an die Nationale ÖKV - Windhunde Rennsportordnung frei wählen.
 - Sololäufe dürfen bei allen Rennveranstaltungen abgehalten werden.
 - Teilnehmende Windhunde benötigen bei Solorennen/Sololäufen keine Rennlizenz.
 - Die Eigentümer der Hunde dürfen keiner vom ÖKV oder FCI nicht anerkannten kynologischen Vereinigung angehören.

4. Vergabebestimmungen für den Titel "Österreichischer Rennchampion", : „Österreichischer Rennchampion Senioren“, Österreichischer Rennchampion Nat. Größenklasse“, Österreichischer Rennchampion Afgh. B-Klasse“:

1. In Österreich kann, bei durch den ÖKV termingeschützten Windhunderennen, die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat LevriereAutrichien) auf den "Österreichischen Rennchampion" erworben werden. Das CCLA können nur Windhunde erhalten, denen zweimal mindestens die Formwertnote SEHR GUT, auf Ausstellungen des ÖKV oder auf einer Klubsiegerausstellung der VK in der Jugendklasse über 15 Monate, Zwischenklasse, Offenen Klasse, Gebrauchshunde Klasse oder Champion Klasse zuerkannt wurde. Der Nachweis der erteilten Formwertnoten ist bei der Meldung zum Rennen nachzuweisen. Die Teilnahme um das CCLA, ist auf dem Meldeschein rechtzeitig beim Rennveranstalter zu beantragen (Veröffentlichung im Rennkatalog muß erfolgen).
2. Je Windhunderasse und Geschlecht, getrennt in Rennhunderasse, Nationale Afghanen B Klasse, Nationale Größenklasse oder Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.
3. Der bestplatzierte Hund im Finale der die unter 4. Pkt 1.-3. geforderten Kriterien erbracht hat, erhält ein CCLA.
4. Sollten bei gemischt gelaufenen Finalläufen bei Internationalen Rennen 3 Hündinnen und 3 Rüden den Finallauf bestreiten, wird für Hündinnen und Rüden das CCLA vergeben .
5. **Gilt für internationale Veranstaltungen.**
6. Ein Windhund, der vier CCLA errungen hat, kann über Antrag des Besitzers unter Beilage der vier bestätigten CCLA Karten und den Unterlagen über die Ausstellungsbewertungen an den ÖKV (gemäß 4. Pkt 1.–3.), den Titel "Österreichischer Rennchampion" erhalten.
7. Der Titel "Österreichischer Rennchampion" berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshunde-klasse auf internationalen oder nationalen Rassehundausstellungen im In oder Ausland (Ausfertigung des Int. Gebrauchshunde Zertifikates durch den ÖKV ist erforderlich).

5. Startberechtigung bei Rennen:

1. Zugelassen für Nat. Windhunderennen sind alle Windhunde der FCI Gruppe 10
 - Afghanischer Windhund



- Azawakh
 - Barsoi
 - Chart Polski
 - Deerhound
 - GalgoEspañol
 - Greyhound
 - Irish Wolfhound
 - Magyar Agar
 - Saluki
 - Sloughi
 - Whippet
 - Windspiel
2. Zugelassen für Nationale Windhunderennen sind Hunde der FCI Gruppe 5, (Keine Nationale Titelvergabe und kein CCLA möglich)
 - Cirnecodell`Etna
 - PodencoCanario
 - Podencolbicenco
 - PharaohHound
 3. Der Rennhund muß in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
 4. Der Eigentümer des Rennhundes muß Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist. (z.B. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.)
 5. Der Rennhund muß im Besitz einer gültigen Rennlizenz sein (außer bei Solorennen/Sololäufen).
 6. Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
 7. Höchstalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist das Ende der Rennsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird, bzw. das 10. Lebensjahr falls in der Nationalen Ehrenklasse gemeldet wird.
 8. Das Aussehen des Rennhundes darf nicht künstlich verändert sein (z.B. natürliches Haarkleid – nicht geschoren!).
 9. Krankheitsverdächtige Hunde, hitzige, trächtige oder gerade abgesäugte Hündinnen sind nicht startberechtigt.

6. ÖKV – Rennlizenz / Leistungsheft / Größenmessung:

A.) Erstaussstellung der Rennlizenz und des Leistungsheftes:

1. Die Ausstellung der ÖKV- Rennlizenz wird von den VK beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsheftes für Rennen, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen, **sowie der Eintragung des absolvierten Verkehrstauglichkeitstestes**, der Ahnentafel und dem Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets, beantragt.
2. Der Hund muß im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muß seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Vereines sein.
3. Das Leistungsheft muss den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, TÄto Nummer oder Micro Chip Nummer beinhalten, und wird von den VK ausgestellt.
4. Die ÖKV - Rennlizenz wird auf den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, TÄto Nummer oder Micro Chip Nummer, und den Eigentümer des Hundes durch den ÖKV ausgestellt.
5. Die ÖKV- Rennlizenz, wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als



- RENNKLASSE (Startberechtigung: International / National)
 - Nationale GRÖSSENKLASSE (Startberechtigung: – National)
 - Nationale EHRENKLASSE (Startberechtigung: - National nur in Senioren oder Ehrenklasse – ab 8. bis 10. Lebensjahr)
 - Nationale Afghanen B Klasse (siehe 6. A.) 25.
Außenläufer / Widerunner(siehe 6. A. 27.)
6. Mindestalter für die Erteilung der Rennlizenz ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
 7. Der Verein hat jeden Windhund (sofern Mitglied in einem Renn od. Coursingverein) der am Training teilnimmt ein Trainingsheft auszustellen, worin alle Trainingsläufe und Lizenzläufe eingetragen werden müssen.
 8. Die VK welche eine Erstaussstellung einer ÖKV- Rennlizenz und das Leistungsheft für Rennen beantragen, haben die Erfüllung folgender Kriterien zu beachten:
 9. Der zu lizenzierende Hund muß im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Vereines sein.
 10. Die Lizenzläufe sind von mindestens einem Schiedsrichter und einem Bahnbeobachter, 2 Bahnbeobachtern oder 2 Lizenzfunktionäre abzunehmen und im Trainingsheft zu bestätigen.
 11. Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen durch ÖKV Schiedsrichter, ÖKV Bahnbeobachter, oder Lizenzfunktionäre der Ital. Windspiele und Whippets dürfen erst ab dem 12. Lebensmonat, alle anderen Windhunderassen erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
 12. Der zu lizenzierende Hund muß vor dem ersten Lizenzlauf mindestens 6 Trainingsläufe – davon zwei mindestens in einem dreier- Feld absolviert haben. Diese Trainingsläufe müssen in der Trainingskarte vermerkt sein.
 13. Der Hund muß zum Nachweis, daß er "einwandfrei" läuft und die Rennlizenz von der VK beim ÖKV beantragt werden kann, zwei Sololäufe und zwei Läufe mit mindestens zwei Begleithunde der gleichen Rasse absolvieren. Der Lizenzwerb beginnt immer mit den Sololäufen.
 14. Bei "Minderrassen" kann mit Genehmigung der Schiedsrichter und Bahnbeobachter oder Lizenzfunktionäre für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen eine Sonderregelung getroffen werden.
 15. Die Begleithunde bei "Minderrassen" sind nach einwandfreiem Laufverhalten (keine Raufer), ca. gleiche Größe, ca. gleiches Gewicht und Schnelligkeit, auszuwählen.
 16. Welche Windhunderasse momentan unter den Begriff "Minderrasse" fällt, entscheidet der ÖKV (Begriff ist nur auf die derzeitig vorhandene Rennpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden).
 17. Die Begleithunde brauchen keine Rennlizenz, je ein Begleithund startet links und rechts neben dem zu lizenzierenden Hund.
 18. Der zu lizenzierende Hund startet mit Renndecke und Maulkorb aus dem Startkasten (kein Maulkorb für Ital. Windspiele). Bei einen Lauf mit zwei zu lizenzierende Hunde starten die Hunde aus den Boxen 1, 2, 3, 4, 5, oder 2, 3, 4, 5, 6, in der Reihenfolge Begleithund-Lizenzhund-Begleithund-Lizenzhund-Begleithund.
Die Farbe der Renndecken entscheidet der zuständige Funktionär.
 19. Während eines Lizenzlaufes muß es zu einem Überholvorgang kommen, entweder passiv (der zu lizenzierende Hund wird überholt) oder aktiv (der zu lizenzierende Hund überholt selbst).



20. Vier Läufe (maximal zwei pro Tag) – **bei einer zuständigen VK (ÖGV/ÖKWZR) des ÖKV. Die Absolvierung aller vier Lizenzläufe im Ausland bedarf einer Bewilligung der zuständigen VK.**
21. In einem Zeitraum von maximal vier Monaten (nicht eingerechnet die Monate November bis März) müssen die Lizenzläufe absolviert werden. Ausnahmen können durch die ÖKV – Windhundesportkommission erteilt werden.
22. Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund einen Begleithund angegriffen hat, oder bleibt er ohne Grund stehen, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem mit mindestens vier Trainingsläufen.
23. Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
24. Bei Windhunderassen die gemäß 6. C.) - 6. D.) einer Größenmessung zu unterziehen sind, haben alle Größenmessungen im Messprotokoll vermerkt zu sein.
25. Afghanen, die bei der Absolvierung der Lizenzläufe einen Durchschnitt von mehr als 38,50 Sekunden über 480 m haben, können eine Rennlizenz für die Nationale Afghanen B Klasse erhalten. Bis Ende der 2. Rennsaison, nach Ausstellung der Lizenz, ist ein 1-maliger Wechsel unter den Klassen möglich. Ein Wechsel von der Rennhundeklasse in die Nationale Afghanen B Klasse ist nur möglich, wenn die Zeit von 38,50 Sekunden über 480 m nicht unterschritten wird.
26. Zur rascheren Abwicklung von Lizenzprüfungen werden Lizenzfunktionäre ernannt. Die VK meldet dem ÖKV geeignete Personen, welche vom Rennverein zu schulen und anschließend dem ÖKV vorgeschlagen und von diesem für die Funktion für 5 Jahre ernannt werden. Sie sind keine Schiedsrichter und keine Bahnbeobachter, haben aber die gleichen Pflichten und Rechte bei der Abnahme der ÖKV Lizenzprüfung. Bei Rennen haben diese Funktionäre keine Funktion.
27. Außenläufer (Widerunner) Wird auf der Rennlizenz mit einem gut sichtbaren W gekennzeichnet. Ein Leistungsrichter muß im Trainings-oder Leistungsheft bestätigen das der Hund mindestens zwei Drittel der Distanz außen läuft.

B.) Gültigkeit der Rennlizenz:

1. Die ÖKV - Rennlizenz und das Leistungsheft sind bis Ende des Jahres, in dem der Hund das 8. Lebensjahr vollendet, gültig.
2. Bei Whippet und ital. Windspielen, die eine zweite Größenmessung benötigen, tritt die unter Pkt. 1. beschriebene Regelung erst nach Vorlegung des zweiten Messprotokoll ein.
3. Für die Verlängerung nach dem 8. Lebensjahr für die Nationale Ehrenklasse, muß die ÖKV-Rennlizenz und das Leistungsheft durch die VK an den ÖKV gesendet werden.
4. Der Verein, in dem der Lizenzbesitzer Mitglied ist, hat sämtliche Einträge im Leistungsheft zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten, Erreichen des Höchstalters oder bei Disqualifikationen entsprechend den ÖKV Vorgaben zu handeln.

C.) Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets:

Die 1.Größenmessung wird bei diesen Rassen vor Erteilung der Rennlizenz ab dem 12. Lebensmonat vorgenommen. Werden bei der Größenmessung bei einem

1. Whippet-Rüden größer als **51,00 cm** Widerristhöhe und bei einer
2. Whippet-Hündin größer als **48,00 cm** Widerristhöhe, bei einem
3. Ital. Windspiel größer als **38,00 cm** Widerristhöhe festgestellt, so erhalten diese Hunde eine Nationale Rennlizenz, welche sie zum Start in der Nationalen Größenklasse berechtigt. Werden bei einem
4. Whippet-Rüden **49,00 cm** Widerristhöhe und bei einer
5. Whippet-Hündin **47,00 cm** Widerristhöhe, bei einem
6. Ital.Windspiel**37,00 cm** Widerristhöhe gemessen, so ist dieser Hund vor Beginn der Rennsaison, die auf die Vollendung seines 2. Lebensjahr folgt, einer 2.Größenmessung



zu unterziehen. Erfolgt diese Messung nicht, wird die Rennlizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

D.) Durchführung der Größenmessung:

Die VK haben zu gewährleisten, daß die Größenmessung für Ital. Windspiele und Whippets wie folgt durchgeführt wird:

1. Die Größenmessung darf nur unter der Leitung und Aufsicht eines ÖKV/Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10 auf einer österreichischen - Rennbahn abgenommen werden.
2. Das Messgremium setzt sich aus einem ÖKV Formwertrichter der zu messenden Rasse oder Gruppenrichter 10, einem Messfunktionär (ÖKV Schiedsrichter, ÖKV Bahnbeobachter oder ÖKV Trainer) und einem Protokollführer zusammen.
3. Der Hund ist **6 x** zu messen und die Ergebnisse sind von einem Protokollführer in ein Messprotokoll (ÖKV – Bewertungsblatt) einzutragen und von dem Formwertrichter und dem Messfunktionär zu unterfertigen.
4. Das Mittel aus diesen **sechs** Messungen gilt dann als endgültige Messung und ist vom Formwertrichter in das Trainingsheft einzutragen.
5. Der zu messende Hund wird in ausgeruhtem Zustand vorgestellt. Er steht mit korrekt gewinkelten Läufen und natürlich erhobenen Kopf auf einer ebenen nicht rutschigen Platte oder ausreichend großem Tisch.
6. Zwischen den Messungen muß der Hund mindestens 2 x auf dem Boden bewegt werden.
7. Das Messen beginnt, wenn der Hund korrekt steht. Ist es nicht möglich den Hund korrekt zu stellen, hat der Formwertrichter den Meßversuch abubrechen.
8. Das Meßgerät ist ein zweibeiniges starres (oder elektronisches) Meßgerät.
9. Der für das Messen zuständige Formwertrichter, der Messfunktionär und der Protokollführer, dürfen nicht Züchter oder Besitzer des zu messenden Hundes sein.
10. Der für das Messen zuständige Formwertrichter erteilt dem Messfunktionär den Auftrag, den Hund ebenfalls zu messen.
11. Das Resultat der Größenmessung und die Eintragung derselben in das Trainingsheft bzw. Messprotokoll gelten als Richterurteil gemäß den Nationalen Bestimmungen des ÖKV und sind endgültig.
12. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Richterurteils durch einen anderen Richter (Richterrat) oder andere Personen ist untersagt.

7. Klasseneinteilung der Rennhunde:

1. Rennhundeklasse – Startberechtigt: International und National.

- Der Hund muß im Besitz einer gültigen ÖKV - Rennlizenz sein. Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Rennlizenz.
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat
- Alle Windhunderassen können zwei Vorläufe und einen Finallauf absolvieren.
- Greyhounds haben einen Vorlauf und einen Finallauf zu absolvieren (2.Vorlauf nur fakultativ).
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA bzw. CACIL möglich.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Rennhundeklasse ist das Ende der Rennsaison in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.



2. Nationale Größenklasse für Ital. Windspiele und Whippets: Startberechtigt – National.

- Das Ital. Windspiel oder der Whippet muß im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz für die Nationale Größenklasse sein, welche ihn berechtigt, ausschließlich in der Nationalen Größenklasse zu starten. Ausländische Teilnehmer benötigen eine Rennlizenz für die Nationale Größenklasse, ausgestellt von einer FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc).
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15. Lebensmonat.
- Es können zwei Vorläufe und ein Finallauf absolviert werden.
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Größenklasse ist das Ende der Rennsaison in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

3. Nationalen Afghanen B Klasse: Startberechtigt – National.

- Der Afghane B Klasse muß im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz für die Nationale Afghanen B Klasse sein, welche ihn berechtigt, ausschließlich in der nationalen Afghanen B Klasse zu starten. Ausländische Rennteilnehmer benötigen eine Rennlizenz für die nationale Afghanen B Klasse, ausgestellt von einer FCI anerkannten Landesorganisation (z.B. VDH, SKG, MEO etc). □ Es können zwei Vorläufe und ein Finallauf absolviert werden.
- In der Nationalen Afghanen B Klasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Afghanen B Klasse ist das Ende der Rennsaison in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.

4. Nationale Seniorenklasse:

- Der Hund muß im Besitz einer gültigen ÖKV- Rennlizenz sein.
- Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Rennlizenz
- Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei allen Windhunderassen das vollendete 6. Lebensjahr.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Seniorenklasse ist das Ende der Rennsaison in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.
- Der Hund kann bis zur Erreichung des Höchstalters von 8 Jahren entweder in der Rennklasse bzw. Nationalen Größenklasse, Afghanen B Klasse oder in der Nationalen Seniorenklasse starten.
- Es ist ein Vorlauf und ein Finallauf zu absolvieren (Seniorenklasse: Nur kurze Distanz-max. 360 m).
- In der Seniorenklasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Es obliegt dem Veranstalter eine Nationale Seniorenklasse für das Rennen auszuschreiben.

5. Nationale Ehrenklasse:

- Der Hund muß im Besitz einer gültigen nationalen Rennlizenz für die Nationale Ehrenklasse sein, welche ihn berechtigt, in der Nationalen Ehrenklasse zu starten.
- Der Hund muß im ÖHZZB eingetragen sein, der Eigentümer muß seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied eines Vereines sein.
- Es ist ein Lauf zu absolvieren (Ehrenklasse: Nur kurze Distanz-max. 360 m).
- Der zweite Lauf kann fakultativ erfolgen.
- Vor dem zweiten fakultativen Lauf ist eine Kontrolle durch den Renntierarzt erforderlich.
- Sind weniger als zwei Hunde am Start, kann in der Nationalen Seniorenklasse gestartet werden.



- Mindestalter zur Teilnahme in der Nationalen Ehrenklasse, ist bei allen Windhunderassen das vollendete 8. Lebensjahr.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Ehrenklasse ist das Ende der Rennsaison in der das 10. Lebensjahr vollendet wird.
- Es obliegt dem Veranstalter eine Nationale Ehrenklasse für das Rennen auszuschreiben.

8. Rennausschreibung:

Die Rennausschreibung für Nationale oder Internationale Rennen (Einladung) darf erst nach Genehmigung und erfolgtem Terminschutz des Rennens durch den ÖKV versendet werden. In der Rennausschreibung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

1. Es gilt die ÖKV- Windhunde Rennsportordnung (bei int. Rennen das FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings).
2. Veranstalter, Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung, Uhrzeit der Einlieferungsfrist der Rennhunde.
3. Name des Rennleiters (Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung).
4. Angabe: Die Tierarztkontrolle wird gemäß der ÖKV- Windhunde Rennsportordnung 2.Tierschutz/ Renntierarzt durchgeführt.
5. Angabe über die Rennpiste (Länge, Form, Kurvenradius, Bodenbeschaffenheit, Art der Hasenzugtechnik).
6. Art der Zeitmessung
7. Austragungsmodus, Länge der Renndistanz bei den einzelnen Klassen.
8. Hinweise, ob das Rennen mit Klasseneinteilung durchgeführt wird. Ital. Windspiele laufen ohne Maulkorb.
9. Vergabe der Ehrenpreise, Titelvergabe,
10. Höhe des Startgeldes (Startgeld - kann auch Vorort bezahlt werden).
11. Genaue Meldeadresse mit Tel/Fax oder E-Mail Adresse, zwecks Abgabe der Anmeldungen der Teilnehmer.
12. Anmeldungen zum Rennen sind mittels unterschriebenen Meldeschein per Post, Fax oder E-Mail an den Veranstalter zu richten.
13. Datum des Meldeschlusses.
14. Vergabe und Anmeldung CCLA: Um das CCLA können nur Windhunde der FCI Gruppe 10 konkurrieren, die vor dem Meldeschluß des Rennens, zweimal auf Ausstellungen des ÖKV oder auf Klubsiegerausstellungen der VK, entweder in der Jugendklasse über 15 Monaten oder in der Zwischen- der Offenen, der Gebrauchshunde- bzw. Championklasse die Note „Sehr Gut“ erhalten haben. Eine Anmeldung für den Bewerb um das CCLA, unter Beilage einer Kopie der Ausstellungsbewertungen, muß, wegen der nötigen Veröffentlichung im Rennkatalog, bis Meldeschluß erfolgen.
15. Eventuelle Wegbeschreibung zur Rennbahn.
16. Haftungsvorbehalt gemäß der Nationalen Rennordnung. 18. Der Rennausschreibung ist ein Meldeschein beizulegen (MUSTER - Meldeschein: ANHANG 1).

9. Austragungsmodus der Nationalen Rennen bzw. national gewertete Hunde bei Internationalen Rennen:

1. Der Austragungsmodus wird vom Veranstalter festgesetzt.
2. Das Rennen besteht aus Vorläufen und Finalläufen.
3. Zu den Vorläufen zählen auch gegebenenfalls erforderliche Zwischenläufe.
4. Eine Möglichkeit der Ermittlung der Finalteilnehmer ist die Einlaufreihenfolge in den Vorläufen. Eine andere Möglichkeit der Ermittlung der Finalteilnehmer ist nach den in den Vorläufen



gelaufenen Zeiten. Dieser Austragungsmodus darf nur angewandt werden, wenn eine automatische Zeitmessung für alle über die Ziellinie laufenden Hunde in jedem Vorlauf gewährleistet ist.

5. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Läufen desselben Hundes, muss bei einer Distanz bis 525 Meter mindestens 30 Minuten, darüber mindestens 60 Minuten betragen.
6. Eine Rasse darf am gleichen Tag, nur über die gleiche Distanz laufen.
7. Die Renndistanz ist für
 - a. Große Windhunderassen 250 Meter bis 900 Meter
 - b. Ital. Windspiele und Whippets 250 Meter bis 500 Meter.
 - c. Senioren – Ehrenklasse 250 Meter bis 360 Meter
8. Die Zeitmessung beginnt sofort bei Öffnen der Startbox.
9. Für die Zeitmessung ist ebenso wie für die Einlaufreihenfolge die Nasenspitze des Hundes maßgebend.
10. Für ein gültiges nationales Rennen, müssen mindestens zwei Hunde einer Rasse am Start sein. Bei nur 2 Hunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.

10. Rennprogramm/Rennkatalog/Laufeinteilung/Geschlechtertrennung:

1. Das Rennprogramm wird vom Veranstalter nach Meldeschluß zusammengestellt. Vorbehaltlich eventueller personeller Änderungen der Funktionäre (z.B. Tierarzt, Schiedsrichter, usw.).
2. Die Rennhunde müssen ohne jede Bevorzugung nach bestem Wissen in die Läufe eingeteilt werden.
3. Die Rennhunde sollten gleichmäßig auf die einzelnen Läufe verteilt werden. Es ist zu vermeiden, in den Vorläufen die schnellsten oder mehrere Hunde eines Besitzers zusammenzubringen.
4. Gegen die Zusammenstellung und Lauferteilung ist kein Einspruch möglich.
5. Im Rennkatalog müssen enthalten sein: Datum, Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, Zeitplan, Renndistanz, Läufe lt. Ausschreibung, Name der Hunde und deren Eigentümer, Rennfarben, Teilnehmerliste, bei Internationalen FCI Rennen mit Adressenangabe, Funktionärsliste.
6. Zurückziehen der Meldung oder Nichterscheinen, befreit nicht von der bei der Meldung eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes.
7. Gemeldete Hunde, die am Rennen nicht teilnehmen können, sind vor Beginn des Rennens dem Rennsekretariat und dem Rennleiter zu melden.
8. Spätesten zwei Wochen nach dem nationalen Rennen ist ein ausgefüllter Rennkatalog durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
9. Spätesten zwei Wochen nach einem internationalen Rennen nach FCI Reglement für Internationale Windhund-Rennen und –Coursings ist ein ausgefüllter Rennkatalog unter Beischluss eines Teilnehmerverzeichnisses mit Adressenangabe durch den Verein dem ÖKV vorzulegen.
10. Minimale Meldezahl pro Rasse: **2 Rennhunde**
11. Minimale Anzahl pro Lauferteilung: 2 Rennhunde
12. Maximale Anzahl pro Lauferteilung/Flachrennen 6 Rennhunde
13. Geschlechtertrennung: sind mindestens 3 Hunde pro Rasse und Geschlecht **am Start**, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt.
14. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als 3 Hunde **am Start**, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.
15. Für ein gültiges nationales Rennen, müssen mindestens zwei Hunde einer Rasse am Start sein. Bei nur zwei Hunden einer Rasse am Start erfolgt keine CCLA Vergabe.

10. Rennbahn :



Der Verein ist verpflichtet, einwandfreies, funktionierendes Material und Rennbahn für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, damit der reibungslose Ablauf des Rennens gemäß den gültigen Bestimmungen gewährleistet ist.

A.) Bodenbeschaffenheit:

1. Das Geläuf muß eine tadellose Grasnarbe aufweisen (kein hartes, frisch gemähtes Gras), weichen Boden, oder eine Sandbahn. Das Geläuf darf keine Löcher aufweisen und muß frei von Fremdkörpern sein.
2. Die innere und äußere Abgrenzung des Geläufs darf keine Gefahr für die Hunde darstellen.

B.) Abmessung des Geläufs:

1. Die Mindestbreite des Geläufes beträgt auf der Geraden 6 Meter
2. Die Mindestbreite am Scheitelpunkt der Kurve 8 Meter, bei überhöhten Kurven 7 Meter.
3. Als überhöhte Kurven gelten solche mit mindestens 8% Überhöhung.

C.) Der Sattelplatz:

1. Der Sattelplatz muß von der Rennpiste getrennt, sauber und für den kurzzeitigen Aufenthalt der Hunde geeignet sein.
2. Dem Rennhund ist die Sicht auf die Rennpiste (Geläuf) wenn notwendig mit einer Sichtblende zu nehmen.
3. Am Sattelplatz muß jeder Hund ein gut sitzendes Halsband oder Brustgeschirr tragen, welches er bis zur Startbox trägt. Würger, Ketten, ungeeignete Starterleinen und Stachelhalsbänder sind verboten.
4. Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet rechtzeitig mit seinem Hund nach Aufruf am Sattelplatz zu erscheinen.
5. Sobald am Sattelplatz die Auslösung der Startreihe beginnt, kann kein zu spät kommen mehr berücksichtigt werden. Der Hund scheidet aus der Veranstaltung (Rennen) aus.

D.) Die Startboxen: (Startkasten)

1. Die Startboxen müssen so aufgestellt sein, daß die Hunde mindestens eine Gerade von ca. 30 – 40 Meter vor sich haben.
2. Die Startboxen sollen folgende Mindestmaße aufweisen:
 - a. Länge: 110 cm
 - b. Höhe: 84 – 100 cm
 - c. Innenbreite: 28 cm
 - d. Zwischenraum zwischen den einzelnen Boxen 10 – 20 cm.
3. Die Innenwände müssen glatt und ohne hervorstehende Teile sein. Der Boden muß griffig sein und möglichst ohne jeden Höhenunterschied in die Gras oder Sandfläche übergehen.
4. Die Fronttüren dürfen nicht reflektieren, müssen den Hunden eine gute Sicht auf das Lockmittel zulassen und so beschaffen sein, dass sie Verletzungen ausschließen.
5. Bei Öffnen der Fronttüren, muss die Zeitnehmung automatisch beginnen



E.) Der Hasenzug:

1. Der Hasenzug muss schnell beschleunigen, in seiner Geschwindigkeit exakt regulierbar sein und über genügend Leistungsreserven verfügen.
2. Bei Verwendung von Bodenrollen, dürfen diese keine helle Farbe aufweisen und nicht glitzern.
3. Das Lockmittel soll aus einem hellen, ungefähr 40 cm langen fell- oder stoffähnlichen Ersatz bestehen. Lockmittel aus Plastik, können bei regnerischem, feuchten Wetter oder nasser Bahn verwendet werden.

11. Funktionäre und deren Aufgaben:

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Renntag, das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Funktionäre deren Hunde an einem Lauf im Rennen teilnehmen, dürfen bei dieser Rasse / Geschlecht ihre Funktion nicht ausüben. Der Veranstalter muß für diese Zeit für Ersatz sorgen.

A.) Rennleiter:

1. Er ist für eine organisatorische und technisch einwandfreie Rennveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter, für jede Rennveranstaltung bestimmt.
2. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Rennen in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Rennteilnehmer ein Einspruch erhoben werden.
3. Der Rennleiter ist befugt, Personen oder Rennteilnehmern, die den Anweisungen der Funktionäre (Schiedsrichter, Bahnbeobachter) keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst wie ungebührlich benehmen, vom Rennen auszuschließen und des Platzes zu verweisen.
4. Der Verein hat binnen 8 Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Rennleiters an den ÖKV zu senden.
5. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Rennteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Rennteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen "Formale Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag der Rennveranstaltung, vor Rennbeginn beim Rennleiter einzubringen.
6. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
7. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Rennleiter nach Anhören aller Beteiligten, sofort an Ort und Stelle.
8. Gegen diese Entscheidung des Rennleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV-Vorstand einbringen.
9. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.
10. Nach Einlieferungsschluss der Rennhunde, hat der Rennleiter gemeinsam mit dem Rennsekretariat eventuelle Änderungen im Rennkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen. Die Änderungen im Rennkatalog bzw. des Rennablaufes sind den Funktionären und Rennteilnehmern bekannt zugeben. Ab diesem Zeitpunkt, darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund, nicht mehr zum Rennen angenommen werden.
11. Der Rennleiter beruft vor dem offiziellen Rennbeginn die Funktionärsbesprechung ein, woran das Schiedsgericht, Bahnbeobachter, Starterteam, Zielgericht und eventuelle Schiedsrichter – Bahnbeobachter Anwärter teilnehmen.



12. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Rennleiter hat das Rennen offiziell zu eröffnen.
13. Ab dem offiziellen Rennbeginn ist kein Einspruch wegen "Formalen Unrichtigkeiten" möglich.

B.) Schiedsrichter / Schiedsgericht :

1. Die Schiedsrichter werden vom ÖKV ausgebildet, ernannt und unterstehen der Leistungsrichterordnung und Disziplinarordnung des ÖKV.
2. Das Schiedsgericht bei Nationalen Windhunderennen besteht aus einem oder drei Schiedsrichtern, die vom Veranstalter direkt eingeladen werden.
3. Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von dem Verein gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV einzuholen.
4. Das Schiedsgericht hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.
5. Das Schiedsgericht ist oberstes Organ für alle Entscheidungen, die sich während des Rennens auf der Rennbahn ergeben.
6. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Entscheidungen die in die Kompetenz des Rennleiters fallen.
7. Bei allen Streit- oder Zweifelsfällen sind vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes, wenn sich diese auf die Start, Laufphase oder Beendigung des Laufes beziehen, die Bahnbeobachter anzuhören. In allen anderen Situationen die sich aus dem Rennen ergeben, hat das Schiedsgericht sofort zu entscheiden.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

D.) Bahnbeobachter:

1. Die Bahnbeobachter sind besonders geschulte Funktionäre. Die Bahnbeobachter werden nach Vorschlag der VK, durch den ÖKV ausgebildet und ernannt.
2. Wenn Internationale Bahnbeobachter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig von dem Verein gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über dem ÖKV einzuholen.
3. Die Anzahl der Bahnbeobachter bei Nationalen Windhunderennen besteht aus mindestens zwei Bahnbeobachtern, die vom Veranstalter direkt eingeladen werden.
4. Die Bahnbeobachter werden vom Schiedsgericht auf ihre Beobachtungsabschnitte verteilt und haben die Aufgabe, die einzelnen Läufe zu überwachen und alle Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Nationale ÖKV- Windhunde Rennsportordnung, welche sich auf der Rennpiste ereignen, unmittelbar nach Ende des betreffenden Laufes, dem Schiedsgericht zu melden.
5. Schiedsgerichtentscheidungen, die mit der Meldung eines Bahnbeobachters nicht im Einklang stehen, sind diesem Bahnbeobachter erklärend durch das Schiedsgericht mitzuteilen.



E.) Starter (Starterteam):

1. Das Starterteam überprüft vor Rennbeginn die richtige Funktion der Startbox.
2. Den richtigen Sitz des Rennmaulkorb, der den im ANHANG 5 beschriebenen Modellen entsprechen muß.
3. Scheuklappen sind verboten.
4. Das Starterteam überprüft die richtige Farbe der Renndecke der Starter. (ANHANG 5)
5. Die Auslosung beginnt am Sattelplatz mit der Startnummer 1 und ist fortlaufend.
6. Sobald am Sattelplatz die Auslosung der Startreihe beginnt, kann kein zu spät kommen mehr berücksichtigt werden. Der Hund scheidet aus der Veranstaltung (Rennen) aus.
7. Die Anweisung zum Einsetzen der Rennhunde erfolgt durch das Starterteam, nach der Startfreigabe durch das Zielgericht / Zeitnehmung.
8. Die Kontrolle, das Einsetzen der Rennhunde und der Start sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Rennhunde sind mit Maulkorb aber ohne Halsband oder Brustgeschirr einzusetzen.
9. Anschließend haben die Hundeführer von der Startbox zurückzutreten.
10. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.
11. Die Startfreigabe durch das Starterteam hat gut sichtbar an den Hasenzieher zu erfolgen.
12. Das Öffnen der Startbox hat zu erfolgen, wenn sich das Lockmittel in ca. 20 Meter Entfernung vor dem Startkasten befindet.
13. Ital. Windspiele laufen ohne Maulkorb.
14. Irish Wolfhounds und Deerhounds dürfen per Hand gestartet werden.

F.) Hasenzieher:

1. Der Hasenzieher muß das Lockmittel möglichst gleichmäßig, in einer Distanz von ca. 20 Meter vor dem ersten Hund ziehen.
2. Im Falle eines Fehlstarts ist der Hase sofort zu stoppen, sofern er sich noch auf der ersten Hälfte der Startgeraden befindet.
3. Das Lockmittel soll ca. 30 – 50 Meter mit erhöhter Geschwindigkeit über die Ziellinie gezogen werden.

G.) Zielgericht/Zeitnehmung:

1. Das Zielgericht entscheidet in allen Fragen über die Einlaufreihenfolge. Maßgebend für den Einlauf ist die Nasenspitze des Hundes.
2. Das Zielgericht/Zeitnehmung sorgt dafür, daß rechtzeitig vor Rennbeginn, eventuelle Änderungen in der Zusammenstellung der Läufe an die Rennteilnehmer bekannt gegeben werden.
3. Die Art der Zeitnehmung wird vom Veranstalter festgelegt. Die Zeitnehmung beginnt beim Öffnen der Startbox.
4. Eventuelle Nachkontrolle der Videoaufzeichnungen ist nur dem Schiedsgericht gestattet.

H.) Rennsekretariat:

1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Rennsekretariat zu melden (Startgelder sind zu bezahlen).
2. Im Rennsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Rennlizenzen und die Leistungshefte für Rennen abzugeben.
3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Rennprogramm.
4. Nach Beendigung des Rennens werden die Rennlizenzen und die Leistungshefte für Rennen mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.



5. Hunde die "**stehen bleiben**" wird gemäß 14. Pkt. 13. und 14. mit der Abkürzung **ND** deutlich im Leistungsheft für Rennen durch das Rennsekretariat dieser Vermerk eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
6. Disqualifikationen müssen **deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Rennlizenz und im Leistungsheft** durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
7. In die Rennlizenz und in das Leistungsheft, des disqualifizierten Hundes, ist vom Veranstalter/Rennsekretariat die Disqualifikation einzutragen und, bei der ersten DISQU. im Rennjahr, anschließend dem Besitzer sofort auszuhändigen. Bei jeder weiteren DISQU. im selben Rennjahr, ist die Rennlizenz einzuziehen und an den ÖKV zu senden.
8. Das Formblatt "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" ist an den ÖKV zu übersenden
9. Das Leistungsheft ist an den Hundebesitzer auszufolgen.
10. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen "Formaler Unrichtigkeiten", ist die doppelte Meldegebühr im Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

12. Laufwiederholungen:

Das Schiedsgericht allein entscheidet, ob ein Lauf wiederholt wird.

1. Wenn der führende Hund, näher als ca. 10 Meter auf das Lockmittel aufläuft oder mehr als ca. 30 Meter davon entfernt ist.
2. Wenn das Lockmittel weniger als 30 Meter mit der mindestens gleichen Geschwindigkeit über die Ziellinie gezogen wird.
3. Die Startboxen versagen.
4. Das Lockmittel auf der Strecke liegen bleibt.
5. Die Bahnbeobachter oder das Schiedsgericht eine wesentliche Störung des Rennverlaufes festgestellt haben. Stürze von Rennhunden sind nicht als Störung zu werten.
6. In sehr klaren Fällen, kann das Schiedsgericht im beanstandeten Lauf, vorne liegende Hunde vom Wiederholungslauf dispensieren und gemäß ihrem Einlauf platzieren, wenn deren Position vor Eintritt der Störung absolut unzweifelhaft war, alle Hunde mindestens die halbe Bahnlänge zurückgelegt hatten und der ordnungsgemäße Rennablauf gesichert bleibt.
7. Wiederholungen von Läufen können sofort stattfinden, wenn alle Hunde im beanstandeten Lauf weniger als die Hälfte der Rennstrecke zurückgelegt haben. Andernfalls muss eine Pause wie unter 9. Pkt.6. beschrieben eingehalten werden.

13. Disqualifikation:

1. Das Schiedsgericht **kann** Hunde disqualifizieren, die den Ablauf des Rennens stören.
2. Die durch Beeinflussung von Außenstehenden zum Verlassen der Startbox angeregt werden müssen, oder über die Ziellinie gelockt werden.
3. Zurufe, Gesten, Pfiffe und andere Manipulationen, durch die ein Hund zum Laufen veranlaßt werden soll, können Disqualifikationsgründe darstellen.
4. Das Schiedsgericht **muß** Hunde disqualifizieren die andere Hunde angreifen, anzugreifen versuchen, oder ausbrechen.
5. Rempeln und Raufen ist der als Absicht erkennbare und erfolgte Angriff auf einen Gegner, wobei eine stoßende Berührung wesentliches Merkmal ist. Ein einmaliger



- Angriff genügt. Als Rempeln und Raufen gilt auch der über eine längere Strecke ständig wiederholte Versuch, einen Gegner vom anständigen Laufen abzuhalten
6. Angreifende Hunde sind solche, die ihr Interesse nicht auf das Lockmittel richten, sondern andere Hunde angreifen oder anzugreifen versuchen, um diese in der normalen Verfolgung des Lockmittels zu hindern.
 7. Kurze Orientierungsblicke sind erlaubt
 8. Die unmittelbare Abwehr des Angriffs eines rempelnden und raufenden Hundes ist gestattet.
 9. Wenn ein Hund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie Bahn zu verschaffen, ohne Angriffsabsicht, sein Interesse aber immer auf das Lockmittel gerichtet ist, so gilt dies nicht als Raufen oder Angriffsabsicht.
 10. Wenn ein Hund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie Bahn zu verschaffen - auch wenn sein Konkurrent von der geraden Linie abgedrängt wird - gleichzeitig aber sein ganzes Interesse auf den mechanischen Lockgegenstand richtet, so gilt dies nicht als Rempeln oder Raufen
 11. Schneidet er seinen Gegner, um so auf die Innenbahn zu kommen, so gilt dies ebenfalls nicht als Rempeln oder Raufen.
 12. Ausbrecher sind Hunde, die den mechanischen Lockgegenstand nicht auf der Piste verfolgen, diese verlassen oder den Rennverlauf behindern oder stören.
 13. Hunde, die im Verlauf eines Rennens stehenbleiben, ohne einen anderen Hund gestört zu haben, verlieren die weitere Teilnahmeberechtigung an diesem Rennen, ohne disqualifiziert zu werden. Werden sie selbst angegriffen, dürfen sie weiter am Rennen teilnehmen.
 14. Ein Stehen bleiben wird mit der Abkürzung ND deutlich im Leistungsheft für Rennen, durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
 15. Disqualifikationen müssen deutlich in roter Schrift (DISQU) in der Rennlizenz und im Leistungsheft durch das Rennsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet werden.
 16. Sollte ein gemeldeter und angenommener Hund nach einem Vorlauf vom Renntierarzt aus gesundheitlichen Gründen aus dem Bewerb genommen werden, so ist dies vom Rennsekretariat im Leistungsheft zu bestätigen. Das Rennen ist als korrekt abgeschlossen zu bewerten.
 17. Vom Schiedsgericht disqualifizierte Rennhunde unterliegen folgenden Sperrfristen:
 1. Disqualifikation im Rennjahr: Keine Sperre
 2. Disqualifikation im Rennjahr 4 Wochen Sperre
 3. Disqualifikation im Rennjahr 8 Wochen SperreWird der Hund in zwei Rennjahren viermal disqualifiziert, verliert er seine Rennlizenz. Er hat die Möglichkeit nach Erfüllung der Auflagen nach 6. Pkt. Ab 10., diese noch einmal zu erlangen. Sollte er jedoch in den folgenden zwei Jahren, die Rennlizenz nach vier Disqualifikationen wieder verlieren, ist die erneute Erfüllung der Auflagen nicht mehr möglich.

14. Doping:

1. Jede Art von Doping, die eine Leistungssteigerung oder Leistungsänderung der Rennhunde hervorruft, ist verboten.
2. Bei begründetem Verdacht, kann der Renntierarzt, mit dem Vorsitzenden des Vereines (Veranstalter), dem Schiedsgericht und dem Rennleiter, nach einstimmigem Beschluss, eine Dopingkontrolle dem Hundebesitzer vorschlagen. Der Hundebesitzer ist angehalten, den Hund einer Dopingkontrolle zu unterstellen.



3. Lehnt der Hundebesitzer eine Dopingkontrolle ab, ist der Hund sofort vom weiteren Rennverlauf auszuschließen, bzw. sind alle bei diesem Rennen erworbenen Preise einzubehalten, die Rennlizenz und das Leistungsheft ist einzuziehen.
4. Eventuelle Titelanwartschaft (CCLA - Karte) sind einzubehalten.
5. Der Verein hat darüber unverzüglich einen Bericht unter Beischluß aller Unterlagen dem ÖKV vorzulegen.
6. Wird Doping festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten des Hundebesitzers.
7. Die Rechtsgrundlage dafür sind die Bestimmungen des Österreichischen Tierschutzgesetzes § 5 (2) 7 und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft.
8. Bei positivem Befund, wird für den Hund die Disqualifikation durch den ÖKV beantragt.
9. Für den Besitzer/Eigentümer hat die VK eine Disziplinaranzeige an den ÖKV zu erstatten.

15. Einsprüche:

1. **Gegen Entscheidungen des Rennleiters** in allen technischen Fragen, die mit dem Rennen in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Rennteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Rennteilnehmer um Aufklärung und eventuelle Abstellung der Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
2. **Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig** und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.
3. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Rennteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Rennteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" zu erheben.
4. Einsprüche wegen "Formaler Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag der Rennveranstaltung, vor Rennbeginn beim Rennleiter einzubringen.
5. Vor jedem Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Rennsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
6. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Rennleiter nach Anhören aller Beteiligten, sofort an Ort und Stelle.
7. Gegen diese Entscheidung des Rennleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen, schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
8. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

16. Haftung:

1. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
2. Der Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
3. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.